

BGer 5C.247/2003 vom 21. April 2004

Bundesgericht, 2004-04-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5C.247_2003

FR: TF 5C.247/2003 du 21 avril 2004

IT: TF 5C.247/2003 del 21 aprile 2004

Regeste

Erbrecht

Erwägungen

E. 1

Das Obergericht ging für das kantonale Verfahren von einem Streitwert von Fr. 150'000.-- aus. Auch wenn sich der Streitgegenstand des eidgenössischen Berufungsverfahrens auf die Pflicht zur Herausgabe der Bankbelege seit 14. Oktober 1989 beschränkt, ist von einem Fr. 8'000.-- übersteigenden Streitwert auszugehen. Auf die Berufung, mit der die Berufungsklägerinnen eine Verletzung von Bundesrecht rügen, ist demnach einzutreten (Art. 43, 46 und 48 OG). Allgemeine Verweise auf Vorbringen und Beweisofferten vor den kantonalen Instanzen sind im Berufungsverfahren nicht zulässig; vielmehr ist in der Berufungsschrift selber darzulegen, inwiefern das angefochtene Urteil Bundesrecht verletzt (BGE 116 II 92 E. 2 S. 93 f.; 115 II 83 E. 3 S. 85; 110 II 74 E. 1 S. 78).

E. 2

Das Obergericht hat erwogen, einerseits habe der Berufungsbeklagte ein auf seine Erbenstellung gestütztes Auskunftsrecht gegenüber den Banken, andererseits könne er (nach herrschender Lehre auch ausserhalb der Erbteilung) gestützt auf Art. 610 Abs. 2 ZGB und im Rahmen der fortgesetzten Erbengemeinschaft, auf welche die Bestimmungen über die einfache Gesellschaft anzuwenden seien, in analoger Anwendung von Art. 541 Abs. 1 OR Auskunft von den (geschäftsführenden) Miterben verlangen. Dem lasse sich auch nicht entgegenhalten, dass einzig die Banken eine Aufbewahrungspflicht für Belege nach Art. 962 OR treffe, da das gegen die Miterben gerichtete Auskunftsrecht der ordentlichen Verjährung von Art. 127 OR unterliege und für den Fall, dass die Unterlagen nicht mehr (vollständig) vorhanden wären, keine anfänglich objektive Unmöglichkeit der Auskunftserteilung vorliegen würde.

E. 3

Die Berufungsklägerinnen bestreiten den gegen sie gerichteten, auf Erb- und Gesellschaftsrecht gestützten Informationsanspruch des Berufungsbeklagten nicht; ebenso wenig machen sie geltend, er sei verjährt oder untergegangen. Vielmehr beschränken sich die Beschwerdeführerinnen auf die Behauptung, es sei rechtsmissbräuchlich bzw. schikanös, wenn der Berufungsbeklagte gegen sie statt gegen die Banken vorgehe, weil dies einzig in der Absicht geschehe, sich die Kosten und Umtriebe für die Beschaffung der Bankbelege zu sparen.

E. 3.1

Verpönt im Sinn von Art. 2 Abs. 2 ZGB ist nur, aber immerhin der offenbare Rechtsmissbrauch. Ein solcher liegt insbesondere vor bei zweckwidriger Verwendung eines Rechtsinstituts (z.B. vormals bei der sog. Bürgerrechtsehe), bei unnützer Rechtsausübung (z.B. beim sog. Neidbau) und gegebenenfalls auch bei widersprüchlichem Verhalten (vgl. etwa BGE 123 III 70 E. 3d S. 75 betr. Berufung auf Formmangel).

E. 3.2

Dass der Berufungsbeklagte im Grundsatz, aber insbesondere mit Blick auf die Erbteilung ein klares Interesse an der Auskunftserteilung hat bzw. bei Klageeinleitung hatte, stellen die Berufungsklägerinnen zu Recht nicht in Frage. Ebenso wenig beanstanden sie die Erwägung des Obergerichts, der Berufungsbeklagte habe die freie Wahl, bei wem er seine Informationsrechte wahrnehme. Dass dieser den für ihn günstigeren Weg gewählt haben wird, liegt in der Natur der Sache, wobei nebst den von den Berufungsklägerinnen angeführten finanziellen Aspekten insbesondere auch die Tatsache in Betracht fallen dürfte, dass der Berufungsbeklagte nicht Mitinhaber der Konten ist, über die er Auskunft verlangt, was erfahrungsgemäss geeignet ist, die Durchsetzung seiner Informationsrechte gegenüber den Banken zu erschweren. So oder anders ist die von einem aktuellen und praktischen Interesse getragene Rechtsausübung jedenfalls weder schikanös noch bedeutet sie einen Missbrauch des Auskunftsrechts als Institut; die gegenteiligen Behauptungen der Berufungsklägerinnen entbehren jeglicher Grundlage.

E. 4

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Berufung als offensichtlich unbegründet abzuweisen ist. Demzufolge ist die Gerichtsgebühr den Berufungsklägerinnen unter solidarischer Haftbarkeit aufzuerlegen (Art. 156 Abs. 1 und 7 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.